

Gebührenordnung der Stadt Nürnberg für die Feldgeschworenen

**Vom 15. April 1985 (Amtsblatt S. 80),
zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juni 2023 (Amtsblatt S. 254)**

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Abmarkungsgesetzes vom 6. August 1981 (GVBl. S. 318) folgende Gebührenordnung der Stadt Nürnberg für die Feldgeschworenen (Feldgeschworenengebührenordnung):

§ 1

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung berechnet; sie beträgt - einschließlich Fahrtkosten und Auslagen - je angefangene Stunde 17 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 02.05.1985